

Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Deutschland-Schweiz

Vom 01. Juli 2012



Handelskammer
Deutschland Schweiz

Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Deutschland-Schweiz

Vom 01. Juli 2012



Tödistrasse 60
8002 Zürich
Tel. +41 (0)44 283 61 61
Fax +41 (0)44 283 61 00
www.handelskammer-d-ch.ch

 Handelskammer
Deutschland Schweiz

Inhalt

Empfohlener Wortlaut der Schiedsvereinbarung	4
Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Deutschland-Schweiz vom 01. Juli 2012	5
Präambel	5
Abkürzungen	5
1. Zuständigkeit	5
Art. 1 Schiedsvereinbarung	5
Art. 2 Entscheid über die Zuständigkeit	5
2. Anwendbare Rechtsbestimmungen	6
Art. 3 Anwendbares materielles Recht	6
Art. 4 Massgebendes Verfahrensrecht	6
3. Eröffnung des Verfahrens	6
Art. 5 Einleitung des Schiedsverfahrens	6
Art. 6 Rechtshängigkeit	8
4. Mitwirkung von Drittparteien	8
Art. 7 Drittparteien	8
5. Bestellung, Zusammensetzung und Organisation des Schiedsgerichts	8
Art. 8 Anzahl der Schiedsrichter	8
Art. 9 Bestellung der Schiedsrichter	8
Art. 10 Konstituierung	9
Art. 11 Unabhängigkeit und Ablehnung	9
Art. 12 Ersetzung eines Schiedsrichters	10
Art. 13 Sekretär	10
Art. 14 Sitz	10
6. Allgemeine Verfahrensgrundsätze und -regeln	11
A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	11
Art. 15 Rechtliches Gehör und Gleichbehandlung	11
Art. 16 Zügiger Verfahrensablauf	11
B. Allgemeine Verfahrensregeln	11
Art. 17 Verhandlungssprache	11
Art. 18 Parteivertretung	11
Art. 19 Eingaben und Zustellungen	11
Art. 20 Fristen	12
Art. 21 Fristerstreckung	12
Art. 22 Säumnis einer Partei	12
Art. 23 Vorsorgliche oder sichernde Massnahmen	12

7.	Ablauf des Verfahrens	13
Art. 24	Organisationsverhandlung, Einbezug von Entscheidungsträgern	13
Art. 25	Freiwilliger Vermittlungsversuch	14
Art. 26	Klageschrift	14
Art. 27	Klageantwort und Widerklage	14
Art. 28	Verrechnungseinrede	15
Art. 29	Neue und geänderte Anträge	15
Art. 30	Obligatorischer Vergleichstermin	15
Art. 31	Weitere Schriftenwechsel	16
8.	Beweisverfahren	16
Art. 32	Mündliche Beweisverhandlung	16
Art. 33	Beweisabnahme	17
Art. 34	Zeugen	17
Art. 35	Stellungnahme der Parteien zum Beweisergebnis	17
Art. 36	Beweiswürdigung	17
9.	Abschluss des Verfahrens	18
Art. 37	Vergleich	18
Art. 38	Beratung und Abstimmung	18
Art. 39	Form und Inhalt des Schiedsspruches	18
Art. 40	Zustellung des Schiedsspruches	19
Art. 41	Rechtskraft und Anfechtung	19
Art. 42	Auslegung des Schiedsspruches	19
Art. 43	Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruches	19
10.	Kosten und Parteientschädigung	20
Art. 44	Einschreibegebühr	20
Art. 45	Kostenvorschuss	20
Art. 46	Schiedsgebühr	21
Art. 47	Kostentragung und Kostenhaftung	21
Art. 48	Parteientschädigung	22
11.	Beschleunigtes Verfahren	22
Art. 49	Beschleunigtes Verfahren	22
12.	Verschwiegenheit und Haftungsausschluss	23
Art. 50	Verschwiegenheit	23
Art. 51	Haftungsausschluss	23
13.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	24
Art. 52	Inkrafttreten	24
Art. 53	Übergangsbestimmungen	24
Anhang I: Gebührentabelle		25
A. Einschreibegebühr / B. Schiedsgebühr / C. Tabelle		25
Anhang II: Zwölftes Kapitel des IPRG		27

Empfohlener Wortlaut der Schiedsvereinbarung

«Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch ein Schiedsgericht gemäss der Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Deutschland–Schweiz unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden.»

Die Schiedsvereinbarung kann um folgende Regelungen ergänzt werden: [1]

- Der Ort des Schiedsverfahrens ist ... [2]
- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [eins / drei] [3]
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... [4]
- Das Schiedsverfahren soll im «beschleunigten Verfahren» durchgeführt werden. [5]
- Das anwendbare materielle Recht soll sein ... [6]

Anmerkungen:

- [1] Den unter den ersten drei Spiegelstrichen genannten Themenbereichen sollte durch entsprechende Ergänzung der Schiedsvereinbarung Rechnung getragen werden. Die letzten beiden Spiegelstriche sind nur bei Bedarf aufzunehmen.
- [2] Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Schiedsordnung wählen die Parteien den Ort der Schiedsgerichtetes. Fehlt eine Einigung, so befindet sich der Ort des Schiedsgerichtetes in Zürich.
- [3] Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Schiedsordnung besteht das Schiedsgericht grundsätzlich aus einem Einzelschiedsrichter, auf Antrag im Ermessen der Handelskammer auch aus einem Dreierschiedsgericht. Die Parteien können jedoch von Anfang an die Entscheidung durch ein Dreierschiedsgericht oder auch einen Einzelschiedsrichter vereinbaren.
- [4] Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schiedsordnung ist die Verhandlungssprache deutsch, sofern die Parteien nicht eine andere Sprache wählen.
- [5] Wenn die Parteien bereits bei Vereinbarung der Schiedsabrede eine klare Vorstellung darüber haben, ob die Vorteile des beschleunigten Verfahrens (in der Regel nur ein Schriftwechsel mit kurzen Fristen, Entscheidung auf der Basis von Urkundsbeweisen, Schiedsspruch innerhalb von fünf Monaten) gewählt werden sollen, können sie dies bereits in der Schiedsvereinbarung festhalten. Ansonsten hat jede der Parteien die Möglichkeit, vor der Konstituierung des Schiedsgerichts die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu verlangen.
- [6] Soweit das auf den Vertrag anwendbare materielle Recht nicht bereits an anderer Stelle des relevanten Rechtsverhältnisses vereinbart wurde, sollte diese Regelung in der Schiedsvereinbarung erfolgen.

Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Deutschland-Schweiz vom 01. Juli 2012

Präambel

- 1 Für die aussergerichtliche Erledigung von Streitigkeiten verfügt die Handelskammer über ein Schiedsgericht.
- 2 Das Schiedsgericht strebt nach einer beschleunigten und effizienten Verfahrensdurchführung und handelt institutionell und organisatorisch unabhängig.
- 3 Das Schiedsgericht unterstützt die Parteien bei der gütlichen Lösung von Streitigkeiten.

Abkürzungen

Handelskammer	Handelskammer Deutschland-Schweiz.
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291); im Anhang II ist das 12. Kapitel des IPRG, welches die Schiedsgerichtsbarkeit regelt, abgedruckt.
Schiedsgericht	Gemeint sind immer der Einzelschiedsrichter oder ein Dreierschiedsgericht.

1. Zuständigkeit

■ Art. 1 Schiedsvereinbarung

- 1 Ein Schiedsgericht der Handelskammer wird bestellt für Streitigkeiten, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht gemäss der Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer entschieden werden sollen.
- 2 Form und Gültigkeit der Schiedsvereinbarung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schiedsortes. Sind solche nicht vorhanden, gilt Art. 178 IPRG entsprechend.

■ Art. 2 Entscheid über die Zuständigkeit

- 1 Die Handelskammer prüft nach Erhalt der Einleitungsanzeige summarisch ihre Zuständigkeit. Fehlt diese offensichtlich, lehnt die Handelskammer die Annahme des Verfahrens endgültig ab.

- 2 Im Übrigen entscheidet das Schiedsgericht ausschliesslich über die Zuständigkeit, wobei die summarische Prüfung der Handelskammer gemäss Absatz 1 keine präjudizielle Wirkung hat.
- 3 Eine Unzuständigkeitseinrede soll mit der Einleitungsantwort, spätestens aber mit der Klageantwort erhoben werden, sonst gilt die Zuständigkeit als anerkannt.
- 4 Das Schiedsgericht kann durch Vorentscheid über die Zuständigkeit entscheiden.

2. Anwendbare Rechtsbestimmungen

■ Art. 3 Anwendbares materielles Recht

- 1 Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach den von den Parteien gewählten Rechtsregeln oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen die Streitsache am engsten zusammenhängt.
- 2 Die Parteien können das Schiedsgericht ermächtigen, nach Billigkeit (ex aequo et bono) zu entscheiden.

■ Art. 4 Massgebendes Verfahrensrecht

- 1 Das Verfahren richtet sich nach
 - a) den zwingenden Normen des Rechts am Schiedsort;
 - b) der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung;
 - c) den Vereinbarungen der Parteien, die mit dem zwingenden Recht am Schiedsort und der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung nicht im Widerspruch stehen;
 - d) den Verfügungen und Beschlüssen des Schiedsgerichts;
 - e) den nicht zwingenden Normen des Rechts am Schiedsort.
- 2 Die Verfahrensführung liegt jederzeit beim Schiedsgericht.

3. Eröffnung des Verfahrens

■ Art. 5 Einleitung des Schiedsverfahrens

- 1 Eine Partei, welche eine Streitigkeit durch ein Schiedsgericht der Handelskammer entscheiden lassen möchte, hat eine Einleitungsanzeige bei der Handelskammer in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Einleitungsanzeige hat mindestens zu enthalten:
 - a) vollständige Namen und Adressen der Parteien;
 - b) wörtliche Wiedergabe der Schiedsvereinbarung, auf welche sich die klagende Partei stützt;
 - c) kurze Beschreibung des dem Streitfall zugrundeliegenden Sachverhaltes unter Anlage der wesentlichen, den Anspruch begründenden Urkunden, soweit vorhanden;

- d) Rechtsbegehren;
- e) allenfalls Antrag auf Bestellung eines Dreierschiedsgerichts, wobei gleichzeitig ein beisitzender Schiedsrichter vorgeschlagen werden muss;
- f) allenfalls Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder Antrag auf Durchführung eines ordentlichen Verfahrens entgegen den in Abschnitt XI erwähnten Grundsätzen.

2 Mit der Einreichung der Einleitungsanzeige hat die klägerische Partei gleichzeitig die Einschreibgebühr gemäss Gebührentabelle (Anhang I) zu bezahlen. Die Bezahlung hat per Banküberweisung auf das Konto der Handelskammer zu erfolgen.

3 Die Handelskammer prüft, ob die notwendigen Anforderungen an die Einleitungsanzeige erfüllt sind, insbesondere ob im Fall eines Dreierschiedsgerichts ein beisitzender Schiedsrichter vorgeschlagen wurde, und setzt gegebenenfalls eine Frist von maximal 10 Tagen zur Behebung des Mangels. Wird die Frist nicht eingehalten, endet das Verfahren, wobei die Schiedsvereinbarung wirksam bleibt. Eine neue Einleitungsanzeige kann jederzeit wieder eingereicht werden.

4 Sind die Anforderungen an die Einleitungsanzeige erfüllt, stellt die Handelskammer der beklagten Partei die Einleitungsanzeige mit allen Beilagen zu und setzt ihr eine Frist von 30 Tagen, um eine Einleitungsantwort in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese hat mindestens zu enthalten:

- a) vollständige Namen und Adressen der Parteien;
- b) eine allfällige Unzuständigkeitseinrede;
- c) Stellungnahme zu den Angaben in der Einleitungsanzeige unter Anlage der in diesem Zusammenhang wesentlichen Urkunden, soweit vorhanden;
- d) die Anzeige einer allfälligen Widerklage oder Verrechnungseinrede;
- e) Rechtsbegehren;
- f) allenfalls Antrag auf Bestellung eines Dreierschiedsgerichts, wobei gleichzeitig ein beisitzender Schiedsrichter vorgeschlagen werden muss;
- g) allenfalls Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder Antrag auf Durchführung eines ordentlichen Verfahrens entgegen den in Abschnitt XI erwähnten Grundsätzen.

5 Die Handelskammer prüft, ob die notwendigen Anforderungen an die Einleitungsantwort erfüllt sind, insbesondere ob im Fall eines Dreierschiedsgerichts ein beisitzender Schiedsrichter vorgeschlagen wurde, und setzt gegebenenfalls eine Frist von maximal 10 Tagen zur Behebung des Mangels. Wird die Frist nicht eingehalten, geht das Verfahren weiter. Unterlässt die beklagte Partei im Falle eines Dreierschiedsgerichtes ihren beisitzenden Schiedsrichter fristgerecht zu benennen, so ernennt ihn die Handelskammer.

6 Die Handelskammer stellt der klägerischen Partei ein Exemplar der Einleitungsantwort mit allen Beilagen zu.

■ **Art. 6 Rechtshängigkeit**

Das Verfahren ist rechtshängig im Zeitpunkt des Eingangs der Einleitungsanzeige bei der Handelskammer, unter Vorbehalt des Eingangs der Einschreibgebühr.

4. Mitwirkung von Drittparteien

■ **Art. 7 Drittparteien**

Will eine an einem Verfahren unter dieser Schiedsgerichtsordnung beteiligte Partei eine Drittperson zur Teilnahme am Verfahren veranlassen, oder wünscht eine Drittpartei an einem unter dieser Schiedsgerichtsordnung hängigen Verfahren teilzunehmen, so entscheidet im Einleitungsstadium die Handelskammer und nach Konstituierung das Schiedsgericht über die entsprechenden Begehren nach Konsultation aller Parteien und in Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände.

5. Bestellung, Zusammensetzung und Organisation des Schiedsgerichts

■ **Art. 8 Anzahl der Schiedsrichter**

- 1 Das Schiedsgericht besteht in der Regel aus einem Einzelschiedsrichter, ausnahmsweise aus einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Schiedsrichtern (Dreierschiedsgericht).
- 2 Ein Dreierschiedsgericht wird nur bestellt, wenn eine entsprechende Parteivereinbarung vorliegt, oder wenn es die Handelskammer auf Antrag einer Partei oder in Anbetracht der konkreten Streitsache als angemessen erachtet, ein Dreierschiedsgericht zu bestellen.
- 3 In Mehrparteienverfahren wird immer ein Dreierschiedsgericht bestellt.

■ **Art. 9 Bestellung der Schiedsrichter**

- 1 Sofern sich die Parteien nicht vorgängig auf einen Einzelschiedsrichter einigen, setzt ihnen die Handelskammer nach Eingang der Einleitungsantwort, bzw. nach unbenütztem Ablauf der Frist zur Einreichung der Einleitungsantwort, eine Frist von 20 Tagen zur gemeinsamen Benennung eines Einzelschiedsrichters. Können sich die Parteien innert der verlängerbaren Frist nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, so ernennt die Handelskammer diesen.
- 2 Im Falle eines Dreierschiedsgerichts setzt die Handelskammer den beisitzenden Schiedsrichtern nach deren Bestätigung eine Frist von 20 Tagen zur Benennung eines Vorsitzenden. Dabei ist es zulässig, wenn die beisitzenden Schiedsrichter mit den Vertretern der Parteien, die sie ernannt haben, hinsichtlich der Qualifikationen des Vorsitzenden Rücksprache nehmen. Können sich die beisitzenden Schiedsrichter innert der von der Handelskammer verlängerbaren Frist nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so ernennt die Handelskammer diesen.

3 In Mehrparteienverfahren ist das Schiedsgericht nach Vereinbarung der Parteien zu bestellen. Besteht keine Vereinbarung und können sich die Parteien nicht auf die Bestellung der Schiedsrichter einigen, so setzt die Handelskammer den Klägern, bzw. der Gruppe von Klägern, sowie den Beklagten, bzw. der Gruppe von Beklagten, eine Frist von 20 Tagen an zur gemeinsamen Benennung von je einem beisitzenden Schiedsrichter für die Kläger- bzw. für die Beklagtenseite. Haben die Parteien oder Parteigruppen gemeinsam je einen beisitzenden Schiedsrichter bezeichnet, so gilt Art. 9 Abs. 2 entsprechend für die Benennung des Vorsitzenden.

4 Unterlässt es im Falle eines Mehrparteienschiedsgerichts eine Partei oder Parteigruppe ihren gemeinsamen beisitzenden Schiedsrichter fristgerecht zu benennen, so ernennt ihn die Handelskammer.

■ **Art. 10 Konstituierung**

1 Die Bestätigung der Schiedsrichter und Konstituierung des Schiedsgerichts erfolgt durch Beschluss der Handelskammer. Vor der Bestätigung dürfen Schiedsrichter keine Handlungen für das Schiedsgericht vornehmen.

2 Der Beschluss der Handelskammer enthält die vollständige Bezeichnung der Schiedsrichter, der Parteien und der Parteivertreter.

3 Nach der Konstituierung übergibt die Handelskammer die Akten dem Schiedsgericht, welches das Verfahren fortan leitet.

■ **Art. 11 Unabhängigkeit und Ablehnung**

1 Schiedsrichter, die Verfahren unter dieser Schiedsgerichtsordnung führen, müssen zu jeder Zeit unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und bleiben. Sie unterzeichnen vor ihrer Bestätigung durch die Handelskammer eine diesbezügliche Erklärung und legen mögliche Zweifelsfälle offen.

2 Besteht Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit einzelner Schiedsrichter, oder des ganzen Schiedsgerichts, so kann jeder Schiedsrichter abgelehnt werden. Eine Partei kann den von ihr benannten Schiedsrichter aber nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erhalten hat.

3 Der Ablehnungsantrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes bei der Handelskammer schriftlich einzureichen und zu begründen. Dem Schiedsgericht und der Gegenseite ist gleichzeitig eine Kopie zuzustellen.

4 Die Handelskammer gibt dem/den abgelehnten Schiedsrichter/n sowie der anderen Partei Gelegenheit, zum Ablehnungsgesuch, innert 10 Tagen seit Erhalt, Stellung zu nehmen.

5 Tritt ein Schiedsrichter, der abgelehnt wird, nicht freiwillig zurück, so entscheidet die Handelskammer über das Ablehnungsbegehren. Der Entscheid ist endgültig und nicht anfechtbar. Er wird in der Regel nicht begründet.

6 Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung eines Schiedsrichters einverstanden, oder legt ein Schiedsrichter sein Amt nach einer Ablehnung freiwillig nieder, oder ist dem Ablehnungsgesuch rechtskräftig stattgegeben worden, so hat die Partei, die den abgelehnten Schiedsrichter ernannt hat, oder hätte ernennen sollen, Gelegenheit, innert 10 Tagen einen anderen Schiedsrichter zu ernennen. Betrifft die Ablehnung den Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden des Dreierschiedsgerichts, so bestimmt die Handelskammer einen neuen Einzelschiedsrichter oder Vorsitzenden. Dabei ist das Verfahren nach Art. 9 und Art. 10 entsprechend anwendbar.

■ **Art. 12 Ersetzung eines Schiedsrichters**

1 Verstirbt ein Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes oder ein von den Parteien bezeichneter Schiedsrichter, oder sind diese nicht in der Lage oder nicht willens, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so gilt für die Ernennung eines Ersatzschiedsrichters Art. 9 und Art. 10 entsprechend.

2 Wird ein Schiedsrichter ersetzt, so nimmt das Verfahren in der Regel an der Stelle seinen Fortgang, an welcher der Vorgänger ausgeschieden ist. Vorbehalten bleibt ein anders lautender Entscheid des Schiedsgerichts.

■ **Art. 13 Sekretär**

1 Das Schiedsgericht kann nach Rücksprache mit den Parteien und mit Zustimmung der Handelskammer einen Sekretär ernennen.

2 Der Sekretär hat administrative Funktionen. Er hat in der Beratung und Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts keine Stimme.

3 Die Gebühr für den Sekretär richtet sich nach der jeweils in Kraft stehenden Gebührentabelle (Anhang I) dieser Schiedsgerichtsordnung.

■ **Art. 14 Sitz**

1 Die Parteien können den Sitz des Schiedsgerichts frei bestimmen. Unterlassen sie dies oder sind sie sich uneinig, so befindet sich der Sitz des Schiedsgerichts in Zürich.

2 Das Schiedsgericht kann – nach Rücksprache mit den Parteien – Verhandlungen und andere Prozessmassnahmen auch an anderen Orten als am Sitz durchführen. Beratungen des Schiedsgerichts können nach Wahl des Schiedsgerichts überall erfolgen.

6. Allgemeine Verfahrensgrundsätze und -regeln

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

■ Art. 15 Rechtliches Gehör und Gleichbehandlung

1 Den Parteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

2 Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien ist zu wahren.

■ Art. 16 Zügiger Verfahrensablauf

Das Schiedsgericht sorgt für einen zügigen Verfahrensablauf und wirkt ungebührlichen Verfahrensverzögerungen entgegen.

B. Allgemeine Verfahrensregeln

■ Art. 17 Verhandlungssprache

Die Verhandlungssprache ist Deutsch, es sei denn, die Parteien hätten etwas anderes vereinbart.

■ Art. 18 Parteivertretung

1 Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Personen ihrer Wahl vertreten oder beraten lassen.

2 Auf Verlangen der Handelskammer, des Schiedsgerichts oder der Gegenpartei haben sich Parteivertreter durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

■ Art. 19 Eingaben und Zustellungen

1 Sämtliche an das Schiedsgericht gerichteten Rechtsschriften (Eingaben) der Parteien mit allen Beilagen sind ohne gegenteilige Anordnung jeweils wie folgt direkt zuzustellen:

- a) **bei Einzelschiedsgerichten:** an den Einzelschiedsrichter im Doppel, an die Gegenseite einfach (total 3 Exemplare);
- b) **bei Dreierschiedsgerichten:** an die beisitzenden Schiedsrichter je einfach, an den Vorsitzenden im Doppel, an die Gegenseite einfach (total 5 Exemplare);
- c) **bei Mehrparteienverfahren:** an die beisitzenden Schiedsrichter je einfach, an den Vorsitzenden im Doppel, an die beteiligten Gegenseiten je einfach (total ist abhängig von Anzahl der beteiligten Parteien).

2 Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Eingaben zusätzlich auch elektronisch erfolgen müssen oder dürfen.

3 Der Handelskammer sind zusätzlich Kopien aller Verfügungen und Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie der Eingaben der Parteien an das Schiedsgericht einzureichen (ohne Beilagen).

■ **Art. 20 Fristen**

1 Das Schiedsgericht setzt Fristen wenn möglich mit dem Datum ihres Ablaufes fest. Wenn das festgesetzte Datum auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Schiedsort anerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist am nächsten Werktag ab.

2 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am Tag des Ablaufes der Frist bei einer offiziellen Poststelle im In- oder Ausland aufgegeben oder im Falle von Art. 19 Abs. 2 per E-Mail übermittelt wurde. Bei Übermittlung per E-Mail muss die Eingabe überdies, um gültig zu sein, spätestens am nächsten Werktag nach Fristablauf in identischer Form bei einer offiziellen Poststelle im In- oder Ausland aufgegeben werden.

3 Ein Kostenvorschuss ist rechtzeitig geleistet, wenn er am Tag des Fristablaufs auf dem Bankkonto der Handelskammer oder dem Bankkonto des Schiedsgerichts gutschrieben worden ist.

■ **Art. 21 Fristerstreckung**

1 Fristerstreckungsgesuche sind so früh wie möglich, spätestens am Tage des Fristablaufes, einzureichen. Es ist anzugeben, welche Fristerstreckung beantragt wird, und diese ist zu begründen.

2 Fristerstreckungsgesuche werden nur ausnahmsweise und nur zurückhaltend bewilligt, wenn die Begründung glaubhaft ist, die Fristerstreckung nicht zu einer ungebührlichen Verfahrensverzögerung führt und der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien nicht verletzt wird.

■ **Art. 22 Säumnis einer Partei**

1 Lässt eine Partei eine Frist ohne ausreichende Gründe ungenutzt verstreichen, so kann das Schiedsgericht eine kurze neue Frist anordnen und Säumnisfolgen androhen, oder das Verfahren fortsetzen, wenn eine neue Fristansetzung nicht erfolgsversprechend ist.

2 Erscheint eine Partei, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung ordnungsgemäss geladen worden ist, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen und ohne sich zu entschuldigen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

■ **Art. 23 Vorsorgliche oder sichernde Massnahmen**

1 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen.

- 2 Das Schiedsgericht kann die Anordnung vorsorglicher oder sichernder Massnahmen von der Leistung angemessener Sicherheiten abhängig machen.
- 3 Unterzieht sich der Betroffene nicht freiwillig der angeordneten Massnahme, so kann das Schiedsgericht den staatlichen Richter um Mitwirkung ersuchen; dieser wendet sein eigenes Recht an.
- 4 Ein Antrag auf Anordnung vorsorglicher oder sichernder Massnahmen, der von einer der Parteien bei einem staatlichen Gericht gestellt wird, verletzt die Schiedsvereinbarung der Parteien nicht und gilt nicht als Verzicht auf das Schiedsverfahren. Die Parteien sind verpflichtet, die von einem staatlichen Gericht angeordneten vorsorglichen oder sichernden Massnahmen dem Schiedsgericht unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

7. Ablauf des Verfahrens

■ Art. 24 Organisationsverhandlung, Einbezug von Entscheidungsträgern

- 1 Sobald das Schiedsgericht konstituiert ist und von der Handelskammer die Akten erhalten hat, führt es mit den Entscheidungsträgern der Parteien und den Parteivertretern eine mündliche Organisationsverhandlung, oder ausnahmsweise eine Telefonkonferenz, durch, um das Verfahren, den Zeitplan und weitere Einzelheiten des Rechtsstreits zu besprechen.
- 2 Als Entscheidungsträger der Parteien gelten Geschäftsführer, Direktoren, Abteilungsleiter und weitere Führungskräfte der Parteien, die in der Materie des Rechtsstreits auf Grund ihrer Stellung oder einer Spezialvollmacht befugt sind, Entscheidungen zu treffen.
- 3 Als typischer Ablauf der Organisationsverhandlung haben sich die Parteien zunächst dazu auszusprechen, welche Punkte zwischen ihnen streitig bzw. unstreitig sind. Sodann haben die Parteien das Schiedsgericht darüber zu orientieren, ob Vergleichsgespräche stattgefunden haben oder als sinnvoll erachtet werden, und, wenn ja, wo nach Ansicht der Parteien die Meinungsverschiedenheiten bestehen. Danach erläutert das Schiedsgericht die allgemeinen Abläufe des Schiedsprozesses sowie mögliche Abkürzungen bzw. Ausweitungen des Verfahrens und die damit verknüpften Kostenfolgen.
- 4 An der Organisationsverhandlung oder kurz danach legt das Schiedsgericht den für die Streitsache effizientesten Zeitplan und die Verfahrensregeln fest. Diese tragen den konkreten Umständen Rechnung und können ausnahmsweise sogar von gemeinsamen Anträgen der Parteien abweichen.

■ **Art. 25 Freiwilliger Vermittlungsversuch**

- 1 Falls das Schiedsgericht und die Parteien es als sinnvoll erachten und die Parteien dazu ihre ausdrückliche Zustimmung geben, kann das Schiedsgericht im Anschluss an die Organisationsverhandlung oder kurz danach einen Vermittlungsversuch mit den Entscheidungsträgern der Parteien (Art. 24 Abs. 2) und den Parteivertretern unternehmen, der ohne Präjudiz für die mögliche Fortführung des Rechtsstreits ist.
- 2 Wenn sich die Parteien im Laufe des Vermittlungsversuchs nicht einigen können und das Verfahren fortgeführt wird, dürfen die unpräjudiziellen, im Rahmen des Vermittlungsversuchs gemachten Zugeständnisse beider Seiten von der anderen Partei und vom Schiedsgericht nicht gegen sie verwendet werden. Der Vermittlungsversuch gilt als nicht existent und die vorläufige Einschätzung der Streitsache durch das Schiedsgericht führt nicht zu einem Ablehnungsgrund gemäss Art. 11.
- 3 Ist der Vermittlungsversuch dagegen erfolgreich, so wird das Verfahren durch einen Schiedsspruch mit dem Inhalt der Einigung, allenfalls durch einfachen Beendigungsentscheid, rechtskräftig erledigt (Art. 37).

■ **Art. 26 Klageschrift**

- 1 Die klägerische Partei hat innerhalb der vom Zeitplan festgesetzten Frist dem Schiedsgericht und der Gegenseite eine schriftliche Klageschrift zu übermitteln. Die Schiedsvereinbarung ist beizulegen.
- 2 Die Klageschrift hat notwendig zu enthalten:
 - a) ein bestimmtes Rechtsbegehren;
 - b) die tatsächlichen und rechtlichen Klagegründe;
 - c) die Bezeichnung sämtlicher Beweismittel.
- 3 Soweit möglich sind die Beweismittel der Klageschrift mit einem Verzeichnis in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen beizufügen. Der gänzliche oder teilweise Verzicht auf die Beilage der Beweismittel ist zu begründen.

■ **Art. 27 Klageantwort und Widerklage**

- 1 Die beklagte Partei hat innerhalb der vom Zeitplan festgesetzten Frist dem Schiedsgericht und der Gegenseite eine schriftliche Klageantwort zu übermitteln. Darin ist Stellung zunehmen zu den Angaben der Klageschrift gemäss Art. 26 Abs. 2.
- 2 Eine Widerklage kann erhoben werden, wenn ihr Gegenstand unter die Schiedsabrede fällt. Die Widerklage ist spätestens mit der Klageantwort einzureichen. Sie ist nur zulässig, wenn sie bereits in der Einleitungsantwort angezeigt worden ist.
- 3 Die Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 und 3 sind auch bezüglich einer Widerklage entsprechend anwendbar.

■ **Art. 28 Verrechnungseinrede**

- 1 Zur Beurteilung einer Verrechnungseinrede ist das Schiedsgericht auch dann zuständig, wenn die zur Verrechnung gestellte Forderung nicht unter die Schiedsvereinbarung fällt, und zwar selbst dann, wenn für sie eine andere Schiedsvereinbarung oder eine Gerichtsstandsvereinbarung besteht.
- 2 Die Verrechnungseinrede ist spätestens mit der Klageantwort zu erheben. Sie ist nur zulässig, wenn sie bereits in der Einleitungsantwort angezeigt worden ist.
- 3 Die Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anwendbar.

■ **Art. 29 Neue und geänderte Anträge**

- 1 Jede Partei kann die Klage, die Klageantwort oder die Widerklage bis zum obligatorischen Vergleichstermin (Art. 30) ändern oder ergänzen.
- 2 Eine spätere Änderung oder Ergänzung ist nur zulässig, wenn sie nicht zu einer ungebührlichen Verlängerung des Verfahrens und nicht zu einer Benachteiligung der Partei führt, gegen welche die Änderung oder Ergänzung gerichtet ist. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulassung.
- 3 Eine Klage, Klageantwort oder Widerklage kann jedoch nicht so geändert werden, dass das geänderte Begehren ausserhalb des Umfangs der Schiedsvereinbarung liegt.

■ **Art. 30 Obligatorischer Vergleichstermin**

- 1 Nach Erstattung der Klageschrift, der Klageantwort und allenfalls der Widerklage bzw. Widerklageantwort, führt das Schiedsgericht mit den Entscheidungsträgern (Art. 24 Abs. 2) der Parteien und den Parteivertretern eine Vergleichsverhandlung durch. Die Durchführung der Vergleichsverhandlung ist zwingend und ein wesentlicher Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung. Nur wenn beide Parteien eine Vergleichsverhandlung als unnütz erachten und einen Verzicht beantragen bzw. wenn das Schiedsgericht eine Vergleichsverhandlung als unnütz erachtet, kann auf die Durchführung dieses Termins verzichtet werden.
- 2 An der Vergleichsverhandlung wird das Schiedsgericht den Parteien wenn möglich seine erste und vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage mitteilen und versuchen, mit den Parteien eine einvernehmliche, der Streitsache angemessene Lösung zu erarbeiten. Dabei können auch Einzelgespräche des Schiedsgerichts mit den Parteien stattfinden, wenn die Parteien einverstanden sind.
- 3 Ist die Vergleichsverhandlung erfolgreich, so wird das Verfahren durch einen Schiedsspruch mit dem Inhalt der Einigung, allenfalls durch einfachen Beendigungsentscheid, rechtskräftig erledigt (Art. 37).

4 Ist die Vergleichsverhandlung nicht erfolgreich, so wird das Verfahren fortgesetzt, wie wenn die Vergleichsverhandlung nicht stattgefunden hätte. In diesem Fall gelten unpräjudizielle, im Rahmen der Vergleichsverhandlung allenfalls gemachte Zugeständnisse beider Seiten als zurückgezogen. Sie dürfen weder von der anderen Partei noch vom Schiedsgericht als Zugeständnisse betrachtet werden. Die vom Schiedsgericht im Rahmen der Vergleichsverhandlung allenfalls geäußerte vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage ist für keine Seite verbindlich, auch nicht für das Schiedsgericht. Sie führt auch nicht zu einem Ablehnungsgrund gegen das Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter gemäss Art. 11.

■ **Art. 31 Weitere Schriftenwechsel**

1 Findet ausnahmsweise kein Vergleichstermin statt oder endet er erfolglos, so kann das Schiedsgericht, falls erforderlich und im Zeitplan nicht bereits festgelegt, weitere Schriftenwechsel anordnen. In diesem Fall wird den Parteien Frist zur Einreichung der schriftlichen Replik bzw. Duplik angesetzt.

2 In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht weitere Schriftenwechsel oder mündliche Vergleichsverhandlungen anordnen oder den Schriftenwechsel abschliessen.

8. Beweisverfahren

■ **Art. 32 Mündliche Beweisverhandlung**

1 Nach Abschluss des Schriftenwechsels werden die Parteien in der Regel zu einer mündlichen Beweisverhandlung vorgeladen. Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben einer Partei die mündliche Beweisverhandlung trotzdem durchgeführt wird und das Schiedsgericht die Beweise frei würdigt.

2 Bei unentschuldigtem Ausbleiben beider Parteien entscheidet das Schiedsgericht aufgrund der Akten.

3 Der Verlauf oder das Ergebnis der Beweisverhandlung ist in geeigneter Form zu protokollieren.

4 Das Schiedsgericht kann weitere mündliche Beweisverhandlungen anordnen.

5 Kommt das Schiedsgericht zum Schluss, die rechtlich relevanten Tatsachen seien unstrittig oder durch unstrittige Dokumente rechtsgenügend belegt, so kann auf die Durchführung einer mündlichen Beweisverhandlung verzichtet werden. Das Schiedsgericht teilt den Parteien in diesem Fall vorgängig mit, dass es die Sache für spruchreif halte, und fordert sie auf, diejenigen rechtlich relevanten Tatsachen zu nennen, die ihres Erachtens noch nicht rechtsgenügend bewiesen sind. Das Schiedsgericht entscheidet erst dann über den endgültigen Verzicht auf eine mündliche Beweisverhandlung oder schränkt den Umfang der Beweisverhandlung entsprechend ein.

■ **Art. 33 Beweisabnahme**

1 Das Schiedsgericht stellt den Sachverhalt in einem kontradiktorischen Verfahren fest. Es nimmt die Beweise selbst ab. Es kann aus eigener Initiative oder auf Antrag einer Partei, jedoch nach seinem Ermessen, Anordnungen treffen, insbesondere einen Augenschein durchführen, Zeugen und/oder Sachverständige vernehmen sowie die Vorlage von Urkunden verlangen.

2 Ist für die Durchführung des Beweisverfahrens staatliche Rechtshilfe erforderlich, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichtes den staatlichen Richter am Sitz des Schiedsgerichtes um Mitwirkung ersuchen; dieser wendet sein eigenes Recht an.

■ **Art. 34 Zeugen**

1 Jedermann kann Zeuge oder Parteixperte sein.

2 Vor der Befragung ist der Zeuge oder Parteixperte zur Wahrheit zu ermahnen.

3 Zeugen werden zunächst vom Schiedsgericht befragt. Die Parteien können Ergänzungsfragen stellen.

4 Zeugenbeweis in schriftlicher Form ist in der Regel unzulässig. In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht einen schriftlichen Zeugenbeweis zulassen. Parteixperten dürfen in schriftlicher Form vorgelegt werden, sofern der Parteixperte vom Schiedsgericht und von den Parteien über den Inhalt der Parteixpertise befragt werden kann. Die Erklärungen oder Berichte sind von den Zeugen oder den Parteixperten zu unterzeichnen.

■ **Art. 35 Stellungnahme der Parteien zum Beweisergebnis**

Nach Abschluss der Beweiserhebung wird den Parteien Gelegenheit gegeben, in geeigneter Form mündlich oder schriftlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

■ **Art. 36 Beweiswürdigung**

Das Schiedsgericht würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

9. Abschluss des Verfahrens

■ Art. 37 Vergleich

- 1 Das Schiedsgericht ist in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht.
- 2 Haben sich die Parteien über die Streitsache oder einzelne Streitpunkte geeinigt, und hat das Schiedsgericht gesicherte Kenntnis vom Inhalt der Einigung, z.B. durch eigenes Wissen oder durch die Vorlage einer unbestrittenen Vergleichsurkunde, so fällt es auf Antrag einer Partei einen Schiedsspruch mit dem Inhalt der Einigung.
- 3 Liegt kein solcher Antrag vor, oder hat das Schiedsgericht keine gesicherte Kenntnis vom Inhalt der Einigung, so stellt das Schiedsgericht lediglich die Beendigung des Verfahrens durch Einigung der Parteien fest und beendet das Verfahren durch einen administrativen Entscheid.

■ Art. 38 Beratung und Abstimmung

- 1 Bei einem Dreierschiedsgericht ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.
- 2 Verfahrensfragen kann der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Schiedsgericht, allein entscheiden.

■ Art. 39 Form und Inhalt des Schiedsspruches

- 1 Das Schiedsgericht kann endgültige und vorläufige Schiedssprüche, Zwischen- oder Teilschiedssprüche erlassen.
- 2 Ein Schiedsspruch muss schriftlich abgefasst werden.
- 3 Ein Schiedsspruch hat zwingend zu enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens;
 - b) Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen;
 - c) Sitz des Schiedsgerichts;
 - d) Datum der Entscheidung des Schiedsspruches;
 - e) Dispositiv des Schiedsspruches mit der Entscheidung der rechtlich erheblichen Tatsachen und Rechtsfragen;
 - f) Entscheid über die Höhe und Tragung der Schiedsgebühr sowie der aussergerichtlichen Kosten (Parteientschädigung);
 - g) Unterschriften der Schiedsrichter.
- 4 Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien hätten ausdrücklich darauf verzichtet oder der Schiedsspruch enthalte eine Einigung der Parteien gemäss Art. 37.

5 Vor Erlass eines Schiedsspruches ist der Handelskammer der Entwurf zur Genehmigung der Höhe der Kosten zu unterbreiten. Diese entscheidet über die Höhe der Kosten nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht endgültig.

6 Ist die Unterschrift eines oder mehrerer Schiedsrichter/s nicht zu erlangen, so genügt die Unterschrift des/der übrigen Schiedsrichter/s auf dem Schiedsspruch. Der/die unterzeichnende/n Schiedsrichter hat/haben in diesem Fall zu bestätigen, dass die Unterschrift des/der übrigen Schiedsrichter/s nicht zu erlangen war.

■ **Art. 40 Zustellung des Schiedsspruches**

Das Schiedsgericht hat den Parteien je zwei Originale des Schiedsspruches mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zuzustellen. Auch die Handelskammer erhält ein Original des Schiedsspruches.

■ **Art. 41 Rechtskraft und Anfechtung**

1 Mit Datum der Entscheidung ist der Schiedsspruch rechtskräftig. Er hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen, vollstreckbaren gerichtlichen Urteils.

2 Der Schiedsspruch ist nach den am Schiedsort geltenden Regeln anfechtbar.

■ **Art. 42 Auslegung des Schiedsspruches**

1 Jede Partei kann innert 20 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruches das Schiedsgericht um Auslegung von Unklarheiten ersuchen.

2 In einem solchen Fall setzt das Schiedsgericht der anderen Partei eine Frist von maximal 20 Tagen zur Stellungnahme.

3 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme erteilt das Schiedsgericht schriftlich die Auslegung. Diese bildet Bestandteil des Schiedsspruches. Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind entsprechend anwendbar.

■ **Art. 43 Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruches**

1 Jede Partei kann innert 20 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruches das Schiedsgericht um Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art ersuchen. Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen auch von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruches an die Parteien vornehmen, wenn es die Fehler selbst feststellt.

2 Jede Partei kann innert 20 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruches beim Schiedsgericht den Erlass eines ergänzenden Schiedsspruches über Ansprüche beantragen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden.

- 3 Wenn eine Partei beim Schiedsgericht einen Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag stellt, so setzt das Schiedsgericht der anderen Partei eine Frist von 20 Tagen zur Stellungnahme an.
- 4 Ist eine Berichtigung notwendig, berichtigt das Schiedsgericht den Schiedsspruch. Die Bestimmungen von Art. 39 bis 42 sind entsprechend anwendbar.
- 5 Ist eine Ergänzung notwendig und ist das Schiedsgericht der Ansicht, die Ergänzung könne ohne weitere mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme erfolgen, so ergänzt das Schiedsgericht den Schiedsspruch. Sind für die Ergänzung weitere Verhandlungen und/oder Beweismassnahmen notwendig, so wird das Verfahren wieder aufgenommen und die Ergänzung im Anschluss daran ausgesprochen. Die Bestimmungen von Art. 39 bis 42 sind entsprechend anwendbar.

10. Kosten und Parteientschädigung

■ Art. 44 Einschreibengebühr

Die Einschreibengebühr fällt zusätzlich zur Schiedsgebühr an und wird von der Handelskammer auch bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens nicht zurückerstattet. Sie ist bei der Verteilung der Verfahrenskosten aber mit einzurechnen.

■ Art. 45 Kostenvorschuss

- 1 Nach der Konstituierung fordert das Schiedsgericht jede Partei auf, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten gemäss Art. 46 zu hinterlegen. Das Schiedsgericht eröffnet zu diesem Zweck ein gesondertes, verfahrensbezogenes Konto bei einer Bank seiner Wahl.
- 2 Erhebt die beklagte Partei Widerklage oder macht sie Verrechnungseinreden geltend, so wird der Betrag der Widerklage oder Verrechnungseinrede für die Streitwertberechnung zum Klagebetrag hinzugezählt. Das Schiedsgericht kann in diesen Fällen von den Parteien nach freiem Ermessen entweder hälftige Kostenvorschüsse auf dem gesamten Streitwert einfordern oder – besonders, wenn eine Seite den Kostenvorschuss nicht bezahlt – separate Vorschüsse für Klage, Widerklage bzw. Verrechnungseinrede einfordern.
- 3 Kostenvorschüsse können ganz oder in Teilbeträgen eingefordert und ausnahmsweise auch über den von der Gebührentabelle (Anhang I) vorgesehenen Rahmen erhöht werden, wenn das Verfahren von den Parteien besonders aufwändig geführt wird.
- 4 Entstehen durch Beweisanträge einer oder beider Parteien aussergewöhnliche Kosten, so kann das Schiedsgericht diese von der/den beantragenden Partei/en als zusätzlichen Kostenvorschuss einfordern.

- 5 Leistet eine Partei den ihr auferlegten Kostenvorschuss nicht, so kann die andere Partei nach deren Wahl die gesamten Kosten vorschüssen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Wurden separate Kostenvorschüsse für Klage, Widerklage bzw. Verrechnungseinrede erhoben, und leistet eine Partei den ihr auferlegten Teil des Kostenvorschusses nicht, so kann die andere Partei vorleisten, stattdessen aber auch nur auf denjenigen Teil des Schiedsverfahrens verzichten, für den die säumige Partei den Kostenvorschuss nicht bezahlt.
- 6 Verzichtet die erste Partei auf das Einschüssen des Kostenvorschusses für die nicht leistende Partei, so sind beide Parteien mit Bezug auf die Streitsache bzw. auf denjenigen Teil der Streitsache, für den kein Kostenvorschuss geleistet wurde, nicht mehr an die Schiedsvereinbarung gebunden. In diesem Fall sind die bis dahin aufgelaufenen Kosten des Schiedsgerichts von derjenigen Partei zu tragen, die das Schiedsgericht angerufen hat.
- 7 Wird ein verlangter Kostenvorschuss von keiner Seite einbezahlt, so kann das Schiedsgericht seine Arbeit aussetzen und beiden Parteien eine Frist von mindestens 10 Tagen einräumen, um den Kostenvorschuss zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die eingereichte Klage oder Widerklage als zurückgezogen und das Verfahren wird vom Schiedsgericht durch einen administrativen Entscheid beendet.
- 8 Die von den Parteien geleisteten Kostenvorschüsse werden zur Deckung der Schiedsgebühr verwendet. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist den Parteien zurückzuerstatten.

■ **Art. 46 Schiedsgebühr**

- 1 Die Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts, der Handelskammer und eines allfälligen Sekretärs erfolgt aus der vom Schiedsgericht im Schiedsspruch festzusetzenden Schiedsgebühr. Diese wird aufgrund der jeweils geltenden Gebührentabelle (Anhang I) errechnet.
- 2 Die Barauslagen sowie alle zur Rechtsverfolgung angemessenen weiteren Kosten des Schiedsgerichts sind zusätzlich zu vergüten, sofern sie von den Parteien nicht direkt zu tragen sind.

■ **Art. 47 Kostentragung und Kostenhaftung**

- 1 Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teilweise obsiegt und teilweise unterliegt, die Kosten gegeneinander aufrechnen und/oder nach freiem Ermessen verteilen.
- 2 Gleiches gilt im Fall der Erledigung des Verfahrens durch einen Vergleich, wenn sich die Parteien über die Tragung der Schiedskosten nicht geeinigt haben.

3 Die Parteien haften solidarisch für die Schiedsgebühr, die von den geleisteten Kostenvorschüssen gedeckt wird. Soweit eine Partei grössere Kostenvorschüsse geleistet hat, als die ihr im Endschiedsspruch auferlegten Schiedsgerichtskosten, so steht ihr gegenüber der andern Partei im Differenzbetrag ein Rückgriffsrecht zu.

■ **Art. 48 Parteientschädigung**

1 In der Regel hat jede Partei im Verhältnis der Kostenaufgabe gemäss Art. 47 auch die bei ihr und der Gegenpartei angefallenen angemessenen Kosten, inklusive Anwaltskosten, zu tragen.

2 Gleiches gilt im Fall der Erledigung des Verfahrens durch einen Vergleich, wenn sich die Parteien über die Parteientschädigung nicht geeinigt haben.

3 Das Schiedsgericht berücksichtigt bei der Festlegung der Parteientschädigungen die von den Parteien einzureichenden Kostenaufstellungen und prüft gegebenenfalls die dazugehörigen Belege. Kosten für die rechtliche Vertretung bzw. Anwaltshonorare werden so weit anerkannt, als sie unter den gegebenen Umständen und insbesondere in Anbetracht der Komplexität des Falles als angemessen erscheinen.

11. Beschleunigtes Verfahren

■ **Art. 49 Beschleunigtes Verfahren**

1 Das Schiedsverfahren wird in der Regel in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt, wenn es (a) die Parteien so vereinbaren oder (b) der Streitwert unter Berücksichtigung der Klage- und der Widerklagesumme (bzw. einer allfälligen Verrechnungseinrede) den Betrag von CHF 2'000'000 (zwei Millionen Schweizer Franken) nicht übersteigt.

2 Das beschleunigte Verfahren richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen mit nachfolgenden Änderungen:

- a) Die Streitsache ist in der Regel einem Einzelschiedsrichter zuzuweisen, auch wenn die Parteien in der Schiedsvereinbarung ein Dreierschiedsgericht vereinbart haben.
- b) Es wird in der Regel nur ein Schriftenwechsel mit kurzen Fristen durchgeführt.
- c) Die Streitsache wird in der Regel auf der Grundlage von Urkundenbeweisen entschieden, es sei denn, eine offensichtlich rechtlich erhebliche Tatsache lasse sich nur durch Zeugen beweisen.
- d) Der Schiedsspruch ist innerhalb von 5 Monaten nach Zusendung der Akten an das Schiedsgericht zu erlassen. Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann die Handelskammer diese Frist auf Gesuch des Schiedsgerichts oder von sich aus erstrecken.

3 Auch wenn die Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 lit. b gegeben sind, kann jede Partei vor der Konstituierung des Schiedsgerichts bei der Handelskammer die Durchführung des ordentlichen anstelle des beschleunigten Verfahrens beantragen. Dieser Antrag ist mit der Einleitungsanzeige oder mit der Einleitungsantwort zu stellen. Die Partei, welche die Durchführung des ordentlichen anstelle des beschleunigten Verfahrens beantragt, hat jedoch die Mehrkosten für dieses Verfahren innerhalb einer kurzen, von der Handelskammer festgesetzten Frist, vorzuschüssen. Geht dieser Kostenvorschuss nicht rechtzeitig ein, so wird das beschleunigte Verfahren fortgesetzt.

12. Verschwiegenheit und Haftungsausschluss

■ Art. 50 Verschwiegenheit

1 Die Handelskammer und ihre Angestellten, die Schiedsrichter, der Sekretär, die Parteien und die Parteivertreter sowie deren Hilfspersonen haben über das Verfahren, alle im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen und den Schiedsspruch Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Die Weitergabe von Dokumenten, deren Besitz durch das Verfahren erlangt wurde, ist unzulässig. Alle weiteren zum Verfahren hinzugezogenen Personen, insbesondere Zeugen und Experten, sind durch die sie benennende Partei zur gleichen Verschwiegenheit zu verpflichten.

2 Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn die offenzulegende Tatsache allgemein bekannt ist, wenn eine Partei zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet ist, wenn die Offenlegung zur Wahrung oder Durchsetzung einer Rechtspflicht oder eines Rechtsanspruches geboten erscheint oder wenn der Schiedsspruch in einem Verfahren von einer administrativen oder gerichtlichen Behörde vollstreckt oder angefochten wird.

■ Art. 51 Haftungsausschluss

1 Die Handelskammer und ihre Angestellten, die Schiedsrichter, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und der Sekretär haften nicht für Handlungen oder Unterlassungen, die im Rahmen eines nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführten Schiedsverfahrens begangen werden.

2 Der Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen.

13. Schluss- und Übergangsbestimmungen

■ Art. 52 Inkrafttreten

Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung tritt per 1. Juli 2012 in Kraft. Sie ist anwendbar auf alle Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt bei der Handelskammer eingeleitet werden, selbst wenn die Schiedsvereinbarung auf eine frühere Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer verweist.

■ Art. 53 Übergangsbestimmungen

1 Auf Schiedsverfahren, die vor dem Inkrafttreten anhängig gemacht worden sind, findet die auf sie anwendbare Schiedsgerichtsordnung weiterhin Anwendung, sofern die Parteien nicht ausdrücklich die Anwendung der neuen Ordnung vereinbaren.

2 Im Übrigen wird die Schiedsgerichtsordnung vom August 1998 aufgehoben.

Anhang I: Gebührentabelle

A. Einschreibengebühr

Die Einschreibengebühr deckt pauschal die administrativen Kosten der Handelskammer bis zur Konstituierung des Schiedsgerichtes und wird nicht zurückerstattet. Sie beträgt:

Einschreibengebühr	Streitwert, inkl. Widerklage, Verrechnungsbetrag
CHF 4'500	bis CHF 2'000'000
CHF 5'500	CHF 2'000'000 bis CHF 5'000'000
CHF 6'500	CHF 5'000'000 bis CHF 10'000'000
CHF 7'500	über CHF 10'000'000

B. Schiedsgebühr

Die Schiedsgebühr deckt das Honorar für die Tätigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verwaltungskosten der Handelskammer. Sie richtet sich nach dem Streitwert unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwands, in der Regel nach der nachstehenden Tabelle, wobei nach freiem Ermessen des Schiedsgerichtes von der Gebühr entweder ein Drittel nach oben oder ein Drittel nach unten abgewichen werden kann.

Die Schiedsgebühr ist jedoch in jeden Fall so anzusetzen, dass für die Schiedsrichter ein angemessenes Stundenhonorar von mindestens CHF 350 resultiert.

Für die Berechnung des Streitwertes bleiben Zinsforderungen ausser Betracht. Sind sie höher als die Hauptforderung, treten sie für die Streitwertberechnung an dessen Stelle. Ausserdem erhöht sich der Streitwert im Umfange allfälliger Widerklagen und Verrechnungseinreden.

Andere Währungen werden zum Mittelkurs zwischen Kurs im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit und Kurs bei Entscheidung der Schiedssache in Schweizer Franken umgerechnet.

C. Tabelle

Der sich aus der folgenden Tabelle ergebende Normalansatz umfasst die Gebühr des Vorsitzenden eines Dreierschiedsgerichts bzw. die Gebühr eines Einzelschiedsrichters sowie die Verwaltungskosten der Handelskammer. Der Normalansatz für jeden beisitzenden Schiedsrichter reduziert sich um jeweils ein Viertel, die für den beigezogenen Sekretär um die Hälfte.

Im beschleunigten Verfahren betragen die Gebühren 75 % des Normalansatzes.

■ Tabelle:

Streitwert	Gebühr	Verwaltungskosten
CHF <200'000	10 %	CHF 0.00
CHF 200'000 bis <500'000	8 %	CHF 1'000
CHF 500'000 bis <1'000'000	5 %	CHF 1'500
CHF 1'000'000 bis <2'500'000	3 %	CHF 2'000
CHF 2'500'000 bis <5'000'000	2 %	CHF 3'000
CHF 5'000'000 bis <10'000'000	1.2 %	CHF 4'000
CHF 10'000'000 bis <15'000'000	1 %	CHF 5'000
CHF 15'000'000 bis <20'000'000	0.5 %	CHF 6'000
CHF 20'000'000 bis <25'000'000	0.25 %	CHF 7'000
CHF 25'000'000 bis <50'000'000	0.15 %	CHF 8'000
CHF 50'000'000 bis <100'000'000	0.13 %	CHF 9'000
CHF 100'000'000 bis <500'000'000	0.08 %	CHF 10'000
CHF ab 500'000'000	0.05 %	CHF 10'000

Die Gebühren und Verwaltungskosten, die für jede aufeinanderfolgende Streitwertstufe in dieser Tabelle anfallen, werden zusammengezählt.

I. Geltungsbereich. Sitz des Schiedsgerichtes

■ Art. 176

- 1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz, sofern beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte.
- 2 Die Parteien können die Geltung dieses Kapitels durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft ausschliessen und die Anwendung des dritten Teils der ZPO vereinbaren.
- 3 Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien oder der von ihnen benannten Schiedsgerichtsinstitution, andernfalls von den Schiedsrichtern bezeichnet.

II. Schiedsfähigkeit

■ Art. 177

- 1 Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein.
- 2 Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.

III. Schiedsvereinbarung

■ Art. 178

- 1 Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung zu erfolgen, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht.
- 2 Die Schiedsvereinbarung ist im Übrigen gültig, wenn sie dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht entspricht.
- 3 Gegen eine Schiedsvereinbarung kann nicht eingewendet werden, der Hauptvertrag sei ungültig oder die Schiedsvereinbarung beziehe sich auf einen noch nicht entstandenen Streit.

IV. Schiedsgericht

1. Bestellung

■ **Art. 179**

- 1 Die Schiedsrichter werden gemäss der Vereinbarung der Parteien ernannt, abberufen oder ersetzt.
- 2 Fehlt eine solche Vereinbarung, so kann der Richter am Sitz des Schiedsgerichts angerufen werden; er wendet sinngemäss die Bestimmungen der ZPO über die Ernennung, Abberufung oder Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts an.
- 3 Ist ein staatlicher Richter mit der Ernennung eines Schiedsrichters betraut, so muss er diesem Begehren stattgeben, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung besteht.

2. Ablehnung eines Schiedsrichters

■ **Art. 180**

- 1 Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden:
 - a. wenn er nicht den von den Parteien vereinbarten Anforderungen entspricht,
 - b. wenn ein in der von den Parteien vereinbarten Verfahrensordnung enthaltener Ablehnungsgrund vorliegt, oder
 - c. wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit geben.
- 2 Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie ernannt hat oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach dessen Ernennung Kenntnis erhalten hat. Vom Ablehnungsgrund ist dem Schiedsgericht sowie der anderen Partei unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 3 Soweit die Parteien das Ablehnungsverfahren nicht geregelt haben, entscheidet im Bestreitungsfall der Richter am Sitz des Schiedsgerichts endgültig.

V. Rechtshängigkeit

■ **Art. 181**

Das Schiedsverfahren ist hängig, sobald eine Partei mit einem Rechtsbegehren den oder die in der Schiedsvereinbarung bezeichneten Schiedsrichter anruft oder, wenn die Vereinbarung keinen Schiedsrichter bezeichnet, sobald eine Partei das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts einleitet.

VI. Verfahren

1. Grundsatz

■ **Art. 182**

- 1 Die Parteien können das schiedsrichterliche Verfahren selber oder durch Verweis auf eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung regeln; sie können es auch einem Verfahrensrecht ihrer Wahl unterstellen.
- 2 Haben die Parteien das Verfahren nicht selber geregelt, so wird dieses, soweit nötig, vom Schiedsgericht festgelegt, sei es direkt, sei es durch Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung.
- 3 Unabhängig vom gewählten Verfahren muss das Schiedsgericht in allen Fällen die Gleichbehandlung der Parteien sowie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren gewährleisten.

2. Vorsorgliche und sichernde Massnahmen

■ **Art. 183**

- 1 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen.
- 2 Unterzieht sich der Betroffene nicht freiwillig der angeordneten Massnahme, so kann das Schiedsgericht den staatlichen Richter um Mitwirkung ersuchen; dieser wendet sein eigenes Recht an.
- 3 Das Schiedsgericht oder der staatliche Richter können die Anordnung vorsorglicher oder sichernder Massnahmen von der Leistung angemessener Sicherheiten abhängig machen.

3. Beweisaufnahme

■ **Art. 184**

- 1 Das Schiedsgericht nimmt die Beweise selber ab.
- 2 Ist für die Durchführung des Beweisverfahrens staatliche Rechtshilfe erforderlich, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichtes den staatlichen Richter am Sitz des Schiedsgerichtes um Mitwirkung ersuchen; dieser wendet sein eigenes Recht an.

4. Weitere Mitwirkung des staatlichen Richters

■ Art. 185

Ist eine weitere Mitwirkung des staatlichen Richters erforderlich, so ist der Richter am Sitz des Schiedsgerichts zuständig.

VII. Zuständigkeit

■ Art. 186

1 Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

1^{bis} Es entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern.

2 Die Einrede der Unzuständigkeit ist vor der Einlassung auf die Hauptsache zu erheben.

3 Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit in der Regel durch Vorentscheid.

VIII. Sachentscheid

1. Anwendbares Recht

■ Art. 187

1 Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten Recht oder; bei Fehlen einer Rechtswahl, nach dem Recht, mit dem die Streitsache am engsten zusammenhängt.

2 Die Parteien können das Schiedsgericht ermächtigen, nach Billigkeit zu entscheiden.

2. Teilentscheid

■ Art. 188

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht Teilentscheide treffen.

3. Schiedsentscheid

■ Art. 189

1 Der Entscheid ergeht nach dem Verfahren und in der Form, welche die Parteien vereinbart haben.

2 Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird er mit Stimmenmehrheit gefällt oder, falls sich keine Stimmenmehrheit ergibt, durch den Präsidenten des Schiedsgerichts. Der Entscheid ist schriftlich abzufassen, zu begründen, zu datieren und zu unterzeichnen. Es genügt die Unterschrift des Präsidenten.

IX. Endgültigkeit, Anfechtung

1. Grundsatz

■ Art. 190

1 Mit der Eröffnung ist der Entscheid endgültig.

2 Der Entscheid kann nur angefochten werden:

- a. wenn der Einzelschiedsrichter vorschriftswidrig ernannt oder das Schiedsgericht vorschriftswidrig zusammengesetzt wurde;
- b. wenn sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat;
- c. wenn das Schiedsgericht über Streitpunkte entschieden hat, die ihm nicht unterbreitet wurden oder wenn es Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen hat;
- d. wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien oder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wurde;
- e. wenn der Entscheid mit dem Ordre public unvereinbar ist.

3 Vorentscheide können nur aus den in Absatz 2, Buchstaben a und b genannten Gründen angefochten werden; die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des Vorentscheides.

2. Beschwerdeinstanz

■ Art. 191

Einzige Beschwerdeinstanz ist das schweizerische Bundesgericht. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 77 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005.

X. Verzicht auf Rechtsmittel

■ **Art. 192**

- 1 Hat keine der Parteien Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in der Schweiz, so können sie durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft die Anfechtung der Schiedsentscheide vollständig ausschliessen; sie können auch nur einzelne Anfechtungsgründe gemäss Artikel 190 Absatz 2 ausschliessen.
- 2 Haben die Parteien eine Anfechtung der Entscheide vollständig ausgeschlossen und sollen die Entscheide in der Schweiz vollstreckt werden, so gilt das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sinngemäss.

XI. Vollstreckbarkeitsbescheinigung

■ **Art. 193**

- 1 Jede Partei kann auf ihre Kosten beim schweizerischen Gericht am Sitz des Schiedsgerichts eine Ausfertigung des Entscheides hinterlegen.
- 2 Auf Antrag einer Partei stellt das Gericht eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus.
- 3 Auf Antrag einer Partei bescheinigt das Schiedsgericht, dass der Schiedsspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergangen ist; eine solche Bescheinigung ist der gerichtlichen Hinterlegung gleichwertig.

XII. Ausländische Schiedssprüche

■ **Art. 194**

Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gilt das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.



Für unsere

Mitglieder legen wir den roten Teppich aus.

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz ist die erste Adresse in Fragen der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Als moderne, kundenorientierte Dienstleistungsorganisation bietet sie ihren Mitgliedern viele Leistungen gratis und/oder zu reduzierten Honorarsätzen an:

- Markterschliessung und Exportberatung
- Geschäfts- und Kooperationspartner-Vermittlung
- Mehrwertsteuer-Rückerstattungsverfahren
- Fiskalvertretung
- Rechts- und Steuerberatung
- Standort- und Investitionsberatung
- Messeberatung
- Fachpublikationen, Merkblätter und Musterverträge

Einen hohen Stellenwert hat die Kommunikation untereinander: Über 40 Veranstaltungen pro Jahr, Seminare, Business-Lunches usw. führen die Mitglieder ins Zentrum des Wirtschaftsgeschehens. Ein umfassendes Kontaktnetz zu Unternehmen, Verbänden und Behörden steht den Mitgliedern als Plattform zur Verfügung. Und als Anlaufstelle hilft die Kammer ihren Mitgliedsfirmen in allen Fragen sowie bei Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr.

Besuchen Sie unsere Webseite www.handelskammer-d-ch.ch: Werden Sie Mitglied unserer Kammer, damit wir auch für Sie den roten Teppich ausrollen können.



Handelskammer
Deutschland Schweiz

Tödistrasse 60 · 8002 Zürich
www.handelskammer-d-ch.ch

Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60
8002 Zürich
Tel. +41 (0)44 283 61 61
Fax +41 (0)44 283 61 00
E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch
www.handelskammer-d-ch.ch



Handelskammer
Deutschland Schweiz